

Dokumentation

Die Abtreibung im Recht der DDR

Zusammengestellt von Christine Olderdissen

StGB der DDR (GBl. 1968, S. 1)

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie (§§ 141-156)

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

§ 153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

§ 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

§ 155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Gesetz

über die Unterbrechung der Schwangerschaft

vom 9. März 1972 (GBl. I, S. 89)

Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und aller seiner Bürger für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kinde verbunden.

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.

(2) Die Schwangere ist berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.

(3) Der Arzt, der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, ist verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten.

(4) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist auf Ersuchen der Schwangeren und nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Im übrigen gelten die §§ 153-155 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 (GBl. I, S. 1).

§ 2

(1) Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen.

(2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchzuführenden Unterbrechung trifft eine Fachärztekommision.

§ 3

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen kann.

(2) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist unzulässig, wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung von der Fachärztekommision gemäß § 2 Absatz 2 erteilt werden.

§ 4

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung einer nach diesem Gesetz zulässigen Unterbrechung der Schwangerschaft sind arbeits- und versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt.

(2) Die Abgabe ärztlich verordneter schwangerschaftsverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen erfolgt unentgeltlich.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 11 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. 111 S. 1037) außer Kraft.

(3) Die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Unterbrechung der Schwangerschaft einschließlich der Nachbehandlung, legt der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen fest.

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

vom 9. März 1972 (GBl. II, S. 149)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gesetz geregelte Recht, die Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff unterbrechen zu lassen, steht jeder Frau zu, die die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt oder beantragt hat oder die Ehefrau eines Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist. Gleichgestellt sind staatenlose Frauen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Unberührt hiervon sind dringend notwendige Schwangerschaftsunterbrechungen zur Abwendung eines lebensbedrohlichen Zustandes (vitale Indikation) während eines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Ersuchen zur Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung richtet die Frau an ihren Haus- oder Betriebsarzt, an einen in einer ambulant-medizinischen Einrichtung tätigen Facharzt für Frauenkrankheiten oder an die für den Wohnort zuständige Schwangerschaftsberatungsstelle.

(2) Schwangere, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zu ihrer Durchführung des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Aufgabe der im § 2 Abs. 1 genannten Ärzte bzw. der Schwangerschaftsberatungsstelle besteht darin, die Schwangerschaft festzustellen oder diese feststellen zu lassen. Die Schwangere ist vertrauensvoll zu beraten. Der Inhalt dieser Gespräche unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen überweisen die Schwangere unverzüglich in eine staatliche stationäre gynäkologische Einrichtung.

§ 4

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist in staatlichen Kliniken und Krankenhäusern als stationäre Behandlung durchzuführen.

(2) Die Aufgabe dieser Einrichtungen besteht darin, die Schwangerschaft und deren Dauer sowie den Gesundheitszustand der Frau gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes festzustellen, die Schwangere gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes aufzuklären und zu beraten. Die Beratung der Frau über wirksame Anwendung von Verhütungsmitteln und -methoden muß das Ziel haben, im Interesse der Gesundheit der Frau einen erneuten ärztlichen Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft vermeiden zu helfen.

(3) Ergibt die Feststellung des Gesundheitszustandes der Frau keine Gegenindikation zur Durchführung des Eingriffes, ist die Schwangerschaftsunterbrechung unverzüglich durchzuführen.

(4) Der Eingriff ist nur bei ausdrücklich erklärtem Willen der Schwangeren zulässig.

§ 5

(1) Ergibt die medizinische Untersuchung gemäß 4 Abs. 2 eine Gegenindikation zur Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung, ist diese der Schwangeren ausführlich mitzuteilen. Die Schwangere hat das Recht, gegen diese Feststellung des Arztes beim Leiter der Einrichtung innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch zu erheben. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommision herbeizuführen.

(2) Ergibt die medizinische Untersuchung die Indikation, eine länger als 12 Wochen bestehende Schwangerschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) zur Abwendung ernster Gefahren für das Leben der Frau oder aus anderen schwerwiegenden Gründen vorzeitig zu beenden oder in besonderen Ausnahmefällen eine Schwangerschaftsunterbrechung nach Ablauf von weniger als 6 Monaten seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) vorzunehmen, so muß unverzüglich über die Zulässigkeit von der Fachärztekommision entschieden werden. Die Entscheidung der Fachärztekommision hat derjenige Arzt der gynäkologischen Einrichtung zu beantragen, der die oben genannten Umstände feststellt. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommision herbeizuführen.

(3) Schwerwiegende Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes liegen vor, wenn

- bei Fortdauer der Schwangerschaft oder infolge der Geburt schwere bleibende und die Lebenserwartung der Frau beeinträchtigende Gesundheitsschäden erwartet werden müssen;

- während der Schwangerschaft außerordentliche Ereignisse auftreten, von denen nach ärztlichem Ermessen angenommen werden muß, daß sie im Zusammenhang mit der Austragung der Schwangerschaft dauernde erhebliche physische oder psychische Belastungen der Frau zu Folge haben werden, die zu einer schweren bleibenden Störung ihres Gesundheitszustandes und zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebenserwartung führen.
- (4) Ausnahmefälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes liegen vor, wenn
 - die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind oder
 - die Schwangerschaft als Folge einer Straftat nach §§ 121, 122 StGB angesehen werden muß, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist.

§ 6

- (1) Eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommision ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und in geeigneter Weise zu erläutern. Die Mitteilung der Entscheidung und die damit verbundene Belehrung über eine Einspruchsmöglichkeit sind von der Schwangeren zu bestätigen.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommision kann die Schwangere innerhalb einer Woche beim zuständigen Kreisarzt schriftlich Einspruch erheben. Der Kreisarzt leitet unverzüglich den Einspruch unter Beifügung der Unterlagen an eine Fachärztekommision des Bezirkes zur Beurteilung und Entscheidung weiter.
- (3) Die Entscheidung der Fachärztekommision des Bezirkes ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und zu erläutern. Bei Abwesenheit der Schwangeren ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung der Fachärztekommision des Bezirkes ist endgültig.

§ 7

- (1) Die Fachärztekommisionen in den Kreisen sind durch die Kreisärzte in der Regel in den für die Durchführung von Schwangerschaftsunterbrechungen zuständigen staatlichen Einrichtungen zu bilden.
- (2) Die Fachärztekommisionen der Bezirke sind durch die Bezirksärzte zu bilden. Die Bezirksärzte bestimmen den Sitz der Kommissionen.

§ 8

Die zuständigen Organe und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, für jene Schwangeren, die von ihrem Ersuchen auf Schwangerschaftsunterbrechung zurückgetreten sind oder deren Einspruch nicht stattgegeben wurde, eine auf diese Umstände besonders orientierte Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft zu sichern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Austragung der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes verbundenen Probleme im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Bereichen und gesellschaftlichen Organisationen im Interesse von Mutter und Kind einer Lösung zugeführt werden.

§ 9

- (1) Schwangere, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, erstatten die Kosten für die Schwangerschaftsunterbrechung an die durchführende Einrichtung.
- (2) Ausnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

Instruktion vom 9. 3. 1972

zur DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

(VuM des MfG Nr. 4, S. 21) – *Auszug*

Ziff. 6

Die Fachärztekommisionen der Einrichtungen in den Kreisen und Bezirken setzen sich aus ständigen und nichtständigen, ebenfalls stimmberechtigten Mitgliedern bei einer ungeraden Gesamtzahl zusammen:

Im Kreis müssen mindestens drei und im Bezirk mindestens fünf ständige Mitglieder der Kommission angehören.

Ständige Mitglieder der Kommission im Kreis sind der Leiter der Einrichtung, der die gynäkologische Abteilung zugeordnet ist, der Leiter der gynäkologischen Abteilung und ein Facharzt für innere Krankheiten der entsprechenden Fachabteilung dieser Einrichtung.

Zu den ständigen Mitgliedern der Fachärztekommisionen in den Bezirken müssen je ein Facharzt für Gynäkologie, Innere Krankheiten und Sozialhygiene gehören. Die ständigen Mitglieder der Fachärztekommisionen sind im Kreis durch den Kreisarzt und im Bezirk durch den Bezirksarzt zu ernennen. [...]

Ziff. 7

Bei Frauen, die nicht sozialversichert sind, gelten die gleichen Grundsätze wie bei Selbstzahlern. Bei nichtsozialversicherten Frauen, die ohne eigenes Einkommen sind, wird die Schwangerschaftsunterbrechung unentgeltlich durchgeführt.

Privatliquidationen sind bei Schwangerschaftsunterbrechungen unzulässig

Ziff. 9

Jede Frau hat Anspruch auf ärztliche Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaftsverhütung, einschließlich der Verordnung von Ovulationshemmern, sofern gegen diese keine medizinische Gegenindikation besteht.

Die Kreisärzte sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Kreisgynäkologen die Zahl der Ärzte, die Ovulationshemmer verordnen können, gegenüber dem jetzigen Stand wesentlich zu erweitern. Dabei sind besonders Fachärzte für Allgemeinmedizin und Betriebsärzte zu berücksichtigen, die auf diese Aufgabe durch die Kreisgynäkologen vorzubereiten sind.

Die Kreisärzte haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Frauen, die ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel verwenden, die notwendigen Kontrolluntersuchungen gemäß den Empfehlungen des zuständigen Bezirksgynäkologen gesichert werden. [...]